

Anlage...⁵.....
zur OS-Nr. 139/17/11

Brinkmann, Uwe

Von: Dr. Ulrich Becker [ulrich.becker@loh.de]
Gesendet: Montag, 15. August 2011 18:56
An: Brinkmann, Uwe
Betreff: Geplante Baumaßnahme "Am Weinberg"

Sehr geehrter Herr Brinkmann,

Bürgermeister	Finanzen / Beteiligungen	Bürger / Wahlen
Büro des Bürgermeisters	EINGANG	Recht / Sicherheit / Ordnung
Bürger-Büro	17. Aug. 2011 Nr. 4914	Schul-, Kultur und Gebäudemanagement
Personal	Gemeindevertretung	

wir haben gemeinsam am 12. Juli 2011 die Straße "Am Weinberg" besichtigt. Zu einer möglichen Abrechnung hatten Sie drei Fragen:

- Ist die Anlagenbestimmung in Ordnung?
- Handelt es sich bei den in Aussicht genommenen Arbeiten am Gehweg um eine beitragsfähige Maßnahme
- Sind erhöhte Kosten, die durch den Denkmalschutz entstehen, beitragsfähiger Aufwand.

Im Einzelnen:

1. Anlagenbestimmung

Nach Ihrer Straßenbaubeitragssatzung gilt in der Gemeinde der sog. weite Anlagenbegriff. Danach bestimmt sich die abzurechnende Anlage prinzipiell nach dem Bauprogramm. Einschränkungen gelten nur, soweit diese Anlagenbildung zu willkürlichen Ergebnissen führen würde, also insbesondere ein Abrechnungsgebiet konstituiert werden würde, das als nicht vorteilsgerechte Zusammenfassung von Grundstücken angesehen werden müsste. Dies kann ich vorliegend nicht erkennen. Meines Erachtens sind hier Bauprogramm und Anlage deckungsgleich (vgl. Vorplanung der Firma I.B.S. vom 30.05.2011).

2.

Zum Zustand des Gehweges liegt ein Gutachten der Firma stralab vor, in dem - in meinen Augen überzeugend - dargelegt wird, dass hier dringender Handlungsbedarf ist und zwar nicht zuletzt durch den starken Einwuchs von Wurzeln. Über weite Strecken (ab Winzerweg) liegt im Übrigen gar kein befestigter Gehweg vor. Soweit zu ermitteln, könnte es sinnvoll sein, noch zu dokumentieren, wann der noch vorhandene Gehweg errichtet wurde (Pflasterungen). Ich gehe von einer Beitragsfähigkeit der Maßnahme in jedem Fall aus.

3.

Ich meine schließlich, dass auch Kosten beitragsfähig sind, die dadurch (zwingend) entstehen, dass an die Baumaßnahme durch den Denkmalschutz gewisse Anforderungen gestellt werden. Denn die Kosten einer Baumaßnahme sind situationsgebunden. So ist die Herstellung einer Straße in einem Wasserschutzgebiet eben unter Umständen teurer als die Herstellung einer "normalen" Straße. Entsprechende Mehrkosten zählen zum erforderlichen Kostenaufwand und sind daher - soweit es keine einschränkende gesetzliche Regelung gibt (so beispielsweise im Berliner Straßenbaubeitragsgesetz, dort § 7 Abs. 8 ausdrücklich auch für Denkmalschutzbereiche) - beitragsfähig (vgl. für den Teilaspekt von archäologischen Maßnahmen Driehaus, Erschließungs- und Straßenbaubeiträge, 8. Aufl. 2007, S. 257). Entsprechende einschränkende Regelungen enthält aber das Brandenburgische Kommunalabgabengesetz nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Becker
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

16.08.2011

18.8.2011

<input checked="" type="checkbox"/>	SB Hochbau	FD Stpl/Bo	FD/Tierbau/Grün
Eing.-Datum	18.08.2011		FD Reg. Zus., Denkmalschutz LA21
Nummer	334-		
<input checked="" type="checkbox"/>	BV-V	BV-A	BV-G

DBM ✓